

LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

gegen Empfangsbekenntnis

Privatbrauerei Josef Lang Jandelsbrunn
GmbH & Co. KG
Herrn Dipl.-Kfm. Eugen Brühmüller
Hauptstraße 17
94118 Jandelsbrunn

LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4507

julia.veitl@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.11.2024, 18.02.2025, 26.05.2025

Unser Zeichen
42-6323/1

Telefon, Name
08551 57-3008
Frau Veitl

Büro-Nr.
207

Datum
03.12.2025

Vollzug der Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Betriebskläranlage der Privatbrauerei Josef Lang Jandelsbrunn GmbH & Co. KG und von Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände in den Rosenaubach, Gemeinde Jandelsbrunn, Landkreis Freyung-Grafenau;

Abgabenummer: 196 272 516 024

Zum Antrag vom 21.11.2024, eingegangen am 22.11.2024, ergänzt mit Emails vom 18.02. und 26.06.2025

Anlagen

- 1 Empfangsbekenntnis g. R.
- 1 Planunterlagen (Fertigung 1)
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Brühmüller,

das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

Bescheid:

Gehobene Erlaubnis

(§ 15 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

I Gegenstand und Art der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4507
info@landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolferstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4506

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS



1 Gegenstand und Art der Erlaubnis

Der Firma Privatbrauerei Josef Lang Jandelsbrunn GmbH & Co. KG, Hauptstraße 17, 94118 Jandelsbrunn – Betreiber – wird die widerrufliche **gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG** zur Benutzung des Rosenaubaches (Gewässer III. Ordnung) durch das Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei dem Betreiber anfallenden Betriebsabwassers aus der Brauerei, aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung sowie von häuslichem Abwasser nach Behandlung in einer SBR-Anlage, zusammen mit Niederschlagswasser der Dach- und Betriebsflächen:

Bezeichnung der Einleitung	Gewässer	Einleitungsstelle
Gesamtablauf	Rosenaubach (Gewässer III. Ordnung)	Fl.-Nr. 184 Gemarkung Jandelsbrunn

3 Zugrunde liegende Planunterlagen

Grundlage für die gehobene Erlaubnis sind die Planunterlagen des VUC GmbH Sachverständigenbüro, Hambach, vom 21.11.2024, ergänzt mit Emails des Betreibers vom 18.02.2025 und 26.06.2025, **nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.**

Im Einzelnen liegen der Benutzung folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Anlage A_1: Übersichtslageplan
- Anlage A_2: Luftbild
- Anlage A_3: Lageplan
- Anlage B: Steckbrief Oberflächenwasserkörper 1F_635 Rosenaubach
- Anlage C: Übersicht Vergleichsmessung Ablaufwerte
- Anlage D: Verfahrensfließbild SBR-Anlage
- Anlage E_1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Anlage E_2: Flurkarte M 1:2.000
- Anlage E_3: Flurkarte M 1:1.000
- Anlage E_4: Bauwerksverzeichnis (entfällt; keine bauliche Tätigkeit)
- Anlage E_5: Tragfähigkeitsnachweis (entfällt; keine bauliche Tätigkeit)
- Anlage E_6: Fotoaufnahmen SBR-Anlage
- Anlage F_1: Grundriss SBR-Anlage M 1:100
- Anlage F_2: Längs- und Querschnitte M 1:100
- Anlage F_3: Plan Klärschlammvererdung
- Anlage G_A: Sicherheitsdatenblätter Fa. Bilgram

- Anlage G_B: Sicherheitsdatenblätter Fa. Calvatis/Calgonit
- Anlage G_C: Sicherheitsdatenblätter sonstige Hersteller
- Anlage G_D: Übersicht über eingesetzte monatliche Mengen Chemie

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.06.2025 versehen und sind Bestandteil dieses Bescheides.

4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

1 Misch- und Ausgleichsbehälter (Volumen 12 m³)

1 Siebschnecke zur mechanischen Vorbehandlung mit automatischer Absackeinrichtung, Maschenweite 1 mm, Typ Rotamat Ro9, Fa. Huber SE

1 Vorlagebehälter Pumpstation (Volumen 4 m³)

1 SBR-Anlage zur biologischen Abwasserbehandlung, bestehend aus:

1 Edelstahltank, offen (Volumen 647 m³)

1 Belüftungseinrichtung als Tellerbelüfter am Boden fixiert, Typ EMS

1 Rührwerk

2 Drehkolbengebläse, je 15 kW Leistung

1 Dekanter für Klarwasserabzug

1 Dosierstation Säure, Lauge, Fällungs- und Flockungsmittel

1 Durchflussmesseinrichtung (IDM) am Ablauf SBR-Anlage

1 Automatischer Probenehmer am Ablauf SBR-Anlage

1 Probenahmeschacht

1 Pufferteich mit Dauerstau

1 Drosselbauwerk am Ablauf Pufferteich (Drossel 0,7 l/s)

1 Schlammtank, offen (Volumen 165 m³)

3 Klärschlammvererdungsbeete

II **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1 Dauer der Erlaubnis, Befristung

Die gehobene Erlaubnis beginnt am 01.01.2025 und endet am **31.12.2044**.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht, soweit sie mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt wurde (d. h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2025 bis zu ihrer Bekanntgabe des Verwaltungsakts betroffen ist), unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann für den Zeitraum, in dem die Gewässerbenutzung rückwirkend zugelassen wurde, widerrufen werden, wenn von Seiten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung ergangen ist, wonach wasser-

rechtliche Erlaubnisse nicht für die Vergangenheit erteilt werden dürfen. Die Regelungen zum gesetzlichen Widerrufsvorbehalt in § 18 Abs. 1 WHG bleiben von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.

2 Umfang der erlaubten Benutzung und Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

2.1 Anforderungen für die Einleitungsstelle: Gesamtablauf

2.1.1 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser an der Überwachungsstelle ‚Ablauf Puf-ferteich‘ nicht überschritten werden:

Abwasservolumenstrom	2,5 m ³ /h
	60 m ³ /d
Temperatur	25 °C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.1.2 Folgende Überwachungswerte dürfen bei der Einleitung von Abwasser an der Überwachungsstelle ‚Ablauf SBR-Anlage‘ nicht überschritten werden:

Von der 2h-Mischprobe:	Konzentration [mg/l]	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90	
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	35	
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	Bis 31.12.2026	Ab 01.07.2027
	25	20
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff*	14	
Phosphor gesamt (P _{ges})	3	

* die Anforderungen gelten nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass Stickstoffverbindungen durch Nitrifikation und Denitrifikation ausreichend abgebaut werden.

2.1.3 Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser

Erlaubt wird die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem derzeitigen Werksbereich mit einem Gesamteinzugsgebiet von A_{E,G} = 0,52 ha und einer befestigten Fläche von A_{E,b} = 0,35 ha. Bei Bemessungsregen r_{15,1} ergibt sich eine Einleitungsmenge von 44 l/s.

2.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter II Nr. 2.3 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter II Nr. 2.1 des Bescheides.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

2.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten unter II Nr. 2.1 des Bescheides liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

2.4 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 1 (Häusliches und kommunales Abwasser) und 3 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln) der AbwV sind einzuhalten.

Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hygienevorschriften oder der Vorschriften für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit möglich ist:

- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung von Betriebsabwasser zum Reinigen, Waschen, Kühlen oder als Prozesswasser.
- Einsatz wassersparender oder wasserfreier Verfahren zur Reinigung von Produktionsanlagen und Rohrleitungen.
- Bedarfsgesteuerte Chemikaliendosierung bei der Reinigung der Produktionsanlagen und Rohrleitungen.
- Vermeidung und Minimierung von Reinigungsschemikalien oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind, vor allem von prioritären Stoffen, die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer - Oberflächengewässerverordnung (OGewV) enthalten sind.

Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.

2.6 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.6.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

2.6.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter, einschl. deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

2.6.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 2.7.4 durchgeführt werden können.

2.6.4 Probenahmemöglichkeiten

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten herzustellen.

2.6.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter II Nr. 2.1 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

2.6.6 Chargenweise Ableitung von Abwasser

Mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist zu vereinbaren, wie eine unangekündigte amtliche Überwachung der Abwassereinleitung trotz chargenweiser Ableitung ermöglicht werden kann.

2.6.7 Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus der Brauerei, der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung sowie das häusliche Abwasser ist der biologischen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln. Feststoffe sind vor Behandlung mechanisch abzutrennen.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

2.6.8 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser aus dem Werksbereich ist getrennt von behandlungsbedürftigem Betriebswasser zu fassen und abzuleiten.

2.6.9 Schlammtenwässerung durch Vererdung

An den Sickerwasserfassungen der Klärschlammvererdungsbecken ist alle fünf Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kamerabefahrung) durchzuführen. Werden Mängel an den Sickerleitungen festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten zu sanieren. Die eingehenden Sichtprüfungen des Sickerwasserfassungssystems der Klärschlammvererdungsbecken, inkl. der Leitungen und Schächte für die Rückführung in die Abwasseranlage, sind erstmalig bis spätestens 30.04.2026 durchzuführen. Die Prüfberichte sind innerhalb eines Monats nach Durchführung dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Freyung-Grafenau vorzulegen.

2.6.10 Klärschlammverwertung

Die Klärschlammvererdungsbecken sind nach Bedarf zu räumen. Der vererdete Klärschlamm ist unter den abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der Verbleib

ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und im Jahresbericht durch Vorlage der Entsorgungsnachweise nachzuweisen.

2.6.11 Innerbetriebliche Maßnahmen

Folgende innerbetriebliche Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen:

- Nicht mehr verwertbare Getränke und Fehlcharge werden nicht der betriebseigenen Abwasseranlage zugeführt.
- Treber und Trub aus der Würzezubereitung, Überschusshefe sowie Kieselgur werden nicht der betriebseigenen Abwasseranlage zugeführt.
- Soweit möglich, wird auf schwermetallhaltige Etiketten verzichtet.
- Einsatz von CIP-Anlagen zur Behälterreinigung.
- Wiederverwendung von Stapelwasser aus der CIP-Reinigung zur Vorreinigung.
- Verwendung von erwärmtem Kühlwasser als Einmaischwasser im Brauprozess.
- Verzicht auf Chlor-abspaltende Reinigungsmittel, sofern aus hygienischen Gründen ein Einsatz nicht unabdingbar ist.
- Verzicht auf EDTA-haltige Reinigungsmittel.

2.6.12 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.6.13 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

2.6.14 Einsatzstoffe

Der Betreiber hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

2.6.15 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach II Nr. 2.6.17 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

2.6.16 Betriebsbeauftragter

Der Betreiber hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Freyung-Grafenau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu benennen.

2.6.17 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß II Nr. 2.7.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

2.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

2.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 1.000 bis 4.999 EW und folgender Maßgabe durchzuführen:

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Zulauf zur SBR-Anlage	Abwassertemperatur, pH-Wert	2-mal wöchentlich	Momentwert	-
	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	1-mal monatlich	Stichprobe	Stichprobe direkt aus dem SBR-Reaktor vor Durchführung der Chargenbehandlung. Es ist die <u>abgesetzte</u> Probe zu verwenden.
SBR-Anlage	Alternativ: 24h-Mischprobe		durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt, Probe drei Minuten abgesetzt.	
	Sauerstoffgehalt	arbeitstäglich	Momentwert	-
	Schlammvolumen	arbeitstäglich	Stichprobe	-
Ablauf der SBR-Anlage	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex	1-mal monatlich	Stichprobe	-
	pH-Wert	arbeitstäglich	Momentwert	-
	Absetzbare Stoffe	arbeitstäglich	Stichprobe	-
Ablauf Pufferteich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	1-mal wöchentlich	2h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt
	Abwassertemperatur	arbeitstäglich	-	-
	Abwasserabfluss	kontinuierlich	-	-
		arbeitstäglich	-	minimaler und maximaler Durchfluss in m ³ /h
	Drossel am Ablauf	monatlich	-	Durchfluss in m ³ /d (Anzahl der Chargen)
				Kontrolle der festgelegten Drosselleistung durch Auslitern.

Vererdungsbecken	Beschickung	arbeitstäglich bei Anfall	-	Aufschreibung der Rohschlammmenge in m ³
	Verbleibende Aufwuchshöhe in allen Vererdungsbecken	½-jährlich	-	Aufschreibung verbleibende Höhe in cm bis Oberkante der Becken, Messung im Zulaufbereich
Gesamtanlage	Klärschlammabgabe (nass, entwässert)	bei Abgabe	-	Aufschreibung von Datum, Menge, Abnehmer und Ort der Verbringung inkl. Entsorgungsnachweis
	Siebgut	bei Abgabe	-	Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist jährlich, bis spätestens zum 1. März des folgenden Jahres, mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

2.7.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

2.7.3 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.7.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen aller Abwasserleitungen und -becken sind erstmals bis zum 30.06.2026 durchzuführen. Die Prüfberichte sind innerhalb eines Monats der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung (gilt auch für gefasstes Sickerwasser aus den Vererdungsbecken)	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV, z. B. mittels Fernsehundersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser (gilt auch für gefasstes Sickerwasser aus den Vererdungsbecken)	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

2.8 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das linke Flussufer von 3 m oberhalb bis 3 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten für den Rosenaubach Unterhaltungsverpflichteten ordnungsgemäß zu unterhalten.

2.9 Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage

Der Betreiber hat das Einleitungsbaubauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierzu ist das Einleitungsbaubauwerk ganzjährig von Bewuchs freizuhalten und im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung der Einleitungsstelle ist **bis zum 31.12.2025** vorzunehmen.

2.10 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

2.10.1 Entwässerungsplan Abwasser und Niederschlagswasser

Bis zum 30.06.2026 ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein qualifizierter Entwässerungsplan des gesamten Betriebsgeländes von den Abwasseranfallstellen bis zur Einleitungsstelle in das Gewässer vorzulegen. Es sind sämtliche Leitungen, Schächte und sonstige Bauwerke darzustellen. Die

Leitungsführungen sind im Rahmen der erforderlichen Dichtheitsüberwachungen (II Nr. 2.7.4) mittels Kamerabefahrung und Ortungstechnik nachzuvollziehen.

Im Entwässerungsplan sind auch die Niederschlagswassereinleitungen von den Einlaufschächten bis zur Einleitung in das Gewässer darzustellen.

2.10.2 Planunterlagen Misch- und Ausgleichsbecken

Bis zum **30.06.2026** sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf aktuelle Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte) zum vorhandenen Misch- und Ausgleichsbecken (MAB) vorzulegen. Im Rahmen der Dichtheitsüberwachung (Nr. II Nr. 2.7.4) sind sämtliche Zu- und Abläufe zum MAB zu erkunden und ebenfalls in den Planunterlagen darzustellen.

2.10.3 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

2.10.4 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt Freyung-Grafenau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

2.10.5 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

2.10.6 Stilllegung

Eine etwaige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen, sodass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

2.10.7 Chargenanlagen

Der für die Ableitung des Abwassers aus Chargenanlagen vorgesehene Zeitpunkt ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig vorher per Email unter abwasserbehandlung@wwa-deg.bayern.de anzuzeigen. Alternativ sind mit dem Wasserwirtschaftsamt feste Zeitpunkte der Ableitung zu vereinbaren.

2.10.8 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Betreiber (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

3 Fischschutz

- 3.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- 3.2 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophe, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit; ökologischer Zustand) nicht ausreicht.
- 3.4 Bei weiteren Erschließungsmaßnahmen ist so viel zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, dass die aktuell maximal mögliche Abwassermenge nicht überschritten wird.

4 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III **Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter II Nr. 2.1.2 dieses Bescheides bestimmten Werte für CSB, Phosphor gesamt und Stickstoff gesamt zugrunde gelegt. Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 8.000 m³ festgelegt. Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch die „summierende Mengenmessung“ (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG).

IV **Kostenentscheidung**

Die Firma Privatbrauerei Josef Lang Jandelsbrunn GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 320,00 € festgesetzt. An Auslagen sind 2.270,- € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) angefallen.

Gründe

I.

1 Sachverhalt

1.1 Tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, Betreiber

Die Firma Privatbrauerei Josef Lang Jandelsbrunn GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 243 der Gemarkung Jandelsbrunn eine Kläranlage. Das Abwasser wird in den Rosenaubach eingeleitet.

Die Herkunft bzw. der Anfall des Abwassers setzt sich wie folgt zusammen:

Herstellung von Bier und von Erfrischungsgetränken

Abwasser fällt hauptsächlich bei der Reinigung von Behältern des Brauprozesses sowie der Lagerung an.

Flaschen- und Fassreinigung

Es wird eine Kastenwaschanlage zur Flaschenreinigung sowie eine Anlage zur Fassreinigung betrieben. Anfallendes Abwasser wird der Abwasseranlage zugeführt. Die Waschlauge der Kastenwaschanlage wird regelmäßig (ca. halbjährlich) neutralisiert und ebenfalls in die Abwasseranlage abgeleitet.

Häusliches Abwasser

Häusliches Abwasser aus Toiletten und Sozialräumen der Brauerei sowie angeschlossenen Betriebswohnungen mit max. 12 EW.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen der Brauerei mit einer befestigten Fläche von ca. 0,35 ha. Ein Großteil der Dachflächen (ca. 0,15 ha) besteht aus Kupfer. Das Niederschlagswasser wird getrennt abgeleitet und erst kurz vor der Einleitungsstelle gemeinsam mit dem behandelten Abwasser eingeleitet. Es erfolgt keine Rückhaltung des Niederschlagswassers.

Für das Gewässer liegen im Bereich der Einleitungsstelle folgende Abflussdaten vor:

Benutzungsanlage	Benutztes Gewässer	Gewässer-ordnung	Gewässerfolge	A_{EO}^1 (km ²)	MNQ ² (l/s)	MQ ³ (l/s)
Gesamtablauf	Rosenaubach	III	Saußbach Erlau Donau	5	40	130

¹ Einzugsgebiet

² Mittlerer Niedrigwasserabfluss

³ Mittelwasserabfluss

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Rosenaubaches durch Einleiten gesammelter Abwässer und von Niederschlagswasser vom 10.05.2004 endete mit Ablauf des 31.12.2024.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 21.11.2024 hat die Firma Privatbrauerei Lang Jandelsbrunn GmbH & Co. KG, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen des VUC GmbH Sachverständigenbüro, Hambach, vom

21.11.2024 die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Privatbrauerei Lang Jandelsbrunn sowie von Niederschlagswasser in den Rosenaubach beantragt.

1.2.2 Anhörung Betroffene

Auf eine Auslegung konnte gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) verzichtet werden, weil der Kreis der Betroffenen bekannt war und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, die Planunterlagen einzusehen und sich zu äußern.

Im Rahmen des Verfahrens sind keine Einwendungen eingegangen.

1.2.3 Beteiligung von Fachstellen

Im Einzelnen wurden folgende Gutachten und Stellungnahmen eingeholt sowie die nachfolgenden Behörden zur beantragten gehobenen Erlaubnis angehört:

- Amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft:
Gutachten vom 26.06.2025; Az. 3.3-4536.2-FRG-129-22918/2025
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern:
Stellungnahme vom 18.08.2025; Az. 23-2-25-1423 DiTu/Te
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau:
Stellungnahme vom 28.07.2025, Az. 42
- Gesundheitsamt am Landratsamt Freyung-Grafenau:
Stellungnahme vom 22.07.2025
- Gemeinde Jandelsbrunn

1.2.4 Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Durch das Landratsamt Freyung-Grafenau wurde nach entsprechender Fachstellenanhörung festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

II.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Freyung-Grafenau - untere Wasserrechtsbehörde - ist als Kreisverwaltungsbehörde sachlich gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1, 2 BayWG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

2.2 Gehobene Erlaubnis

2.2.1 Rechtsgrundlage

Die erteilte gehobene Erlaubnis hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 12, 10 Abs. 1, § 15 WHG.

2.2.2 Benutzung, Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Privatbrauerei Lang Jandelsbrunn, zusammen mit Niederschlagswasser, in den Rosenaubach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

2.2.3 Gestattungsform

Der Firma Privatbrauerei Josef Lang Jandelsbrunn GmbH & Co. KG konnte eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, da hierfür ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

2.2.4 Gestattungsfähigkeit

Dem Betreiber konnte eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich nur zulässig, wenn keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Ferner darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasserbehandlungsanlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser vorgenannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 WHG).

Schließlich dürfen Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Gestattung im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Gewässerbenutzung, unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Antragsunterlagen, gestattungsfähig sind.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands und des chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG und die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten (§ 55 Abs. 1 WHG).

Auch eine nachteilige Beeinträchtigung Dritter kann vorliegend nicht angenommen werden, da insbesondere im Verfahren keine Einwendungen erhoben wurden.

Anforderungen an die Abwassereinleitung

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV folgende Anhänge der AbwV zu berücksichtigen:

- Anhang 1: Häusliches und kommunales Abwasser
- Anhang 3: Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln
 - Nr. 2 – Brauereien
 - Nr. 3 – Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Gemäß dem LfU-Merkblatt Nr. 4.5/1 „Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe“ sind die weitergehenden Anforderungen hinsichtlich der Parameter CSB, BSB₅, NH₄N, N_{ges}, P_{ges} und Abfiltrierbare Stoffe analog zum LfU-Merkblatt 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ auch bei gewerblichen Abwassereinleitungen anzuwenden.

Gemäß dem genannten LfU-Merkblatt ist eine Stickstoffbehandlung (Nitrifikation und Denitrifikation) zu fordern. Die SBR-Anlage des Betreibers ist für eine derartige Behandlung ausgerüstet und kann entsprechend betrieben werden. Konkrete Anforderungswerte sind nicht vorgesehen. Die Behandlung ist durch die entsprechende Betriebsweise nachzuweisen.

Der Rosenaubach ist der Fischgemeinschaft Sa-ER (salmonidengeprägtes Gewässer des Epirhithrals) gemäß OGewV zuzuordnen. Der Rosenaubach gehört dem Flusswasserkörper 1_F635 an, der sich im mäßigen ökologischen Zustand befindet. Zur Erreichung des guten Zustands ist in den Sommermonaten gemäß OGewV eine maximale Gewässertemperatur bei MNQ (Mittlerer Niedrigwasserabfluss) von 20 °C und eine maximale Aufwärmspanne durch einzelne Einleitungen von 1,5 K einzuhalten. Zur Gewährleistung dieser Temperaturanforderungen ist eine maximale Temperatur im Abwasser von 25 °C vor Einleitung einzuhalten.

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt, weil die Vorgaben des Naturschutzrechts, des Fischereirechts sowie des Hygienerechts eingehalten sind:

- Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Antrag ohne weitere Auflagen zu.
- Von Seiten der Fachberatung für Fischerei wird im Hinblick auf die Kläranlageneinleitung insbesondere angeführt, dass Brauereiabwässer neben Hefen, Zuckerverbindungen und Stärke auch mit hohen Mengen an chemischen Reinigungsmitteln belastet seien. Diese werden von konventionellen Reinigungsverfahren in vielen Fällen nicht ausreichend aufgeschlossen und in unbekanntem Ausmaß ins Gewässer freigesetzt. Diese Verbindungen seien z. T. hormonell wirksam, persistent, umwelttoxisch und können miteinander potentiell in Wechselwirkung treten, mit vielfältigen und bisher unzureichend erforschten Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Einschränkungen des Reinigungsmittelleinsatzes würden daher aus fischereifachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle MNQ/Q_{taM} mit ca. 57 sei als vergleichsweise verträglich zu beurteilen. Aus fischereifachlicher Sicht bestehe mit den festgelegten Ablaufwerten Einverständnis. Hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser wird darauf hingewiesen, dass die Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung durch Schmutz, welcher von versiegelten Flächen mitgespült wird, bestehe. Die Forderung nach einer qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers könne aus fischereifachlicher Sicht aufgrund der Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes zurückgestellt werden.

Unter II Nr. 3 wurden entsprechende Nebenbestimmungen zum Fischschutz in den Bescheid aufgenommen.

- Nach Prüfung durch das Gesundheitsamt bestehen zum Antrag keine Einwände.

2.2.5 Bewirtschaftungsermessens

Die gehobene Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden:

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Erteilung ist auch angemessen und überwiegt die sonstigen Belange, weil vom Wasserwirtschaftsamt als amtlichem Sachverständigen der beantragten Erlaubnis zugestimmt wurde und folglich auch von einer Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und des Maßnahmenprogramms für das Oberflächengewässer ausgegangen werden kann. Ferner ist durch die Abwassereinleitung im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse eine erhebliche nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie Dritter bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den festgesetzten Benutzungsbedingungen und –auflagen nicht zu erwarten.

Es entspricht einer pflichtgemäßen Ermessensausübung die beantragte Erlaubnis im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens, unter Beachtung wasserrechtlicher Grundsätze an einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG, aus objektiven Gründen zu erteilen.

2.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 WHG bzw. in den nachfolgend näher aufgeführten Bestimmungen des WHG.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hält das Landratsamt Freyung-Grafenau die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserrechtlichen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, für geeignet und erforderlich. Zudem sind diese angemessen, um die Erlaubnis mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu versehen, welche die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und der Grundsätze des § 6 Abs. 1 WHG gewährleisten. Ferner sind diese angemessen, um den Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gerecht zu werden und Beeinträchtigungen Dritter zu vermeiden.

Die Regelung der **Erlaubnisart**, also vorliegend der gehobenen Erlaubnis, des festgelegten **Zwecks** der betrieblichen Abwasserbeseitigung anhand der vorliegenden **Planunterlagen** unter Beschreibung der Kläranlage und des Kanalnetzes, die **Festlegung** der jeweils maximal zulässigen **Einleitungsmenge** und der einzuhaltenden **Anforderungswerte** erfolgten aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis die Befugnis beinhaltet, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Diese Regelungen stellen jeweils Inhaltsbestimmungen dar, weil sie wesentlicher Bestandteil der erteilten Erlaubnis sind.

Die Regelung der **Dauer der Erlaubnis** als Inhaltsbestimmung wurde entsprechend § 10 Abs. 1 WHG als zeitliches Maß getroffen und beinhaltet hinsichtlich der Frist von zwanzig Jahren einen angemessenen Zeitraum, der die Belange des Betreibers an einer rechtmäßigen Gewässernutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und den Vertrauensschutz ebenso berücksichtigt, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Sie entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen.

Der **Widerrufsvorbehalt** im Hinblick auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit (d. h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2025 bis zu ihrer Bekanntgabe des Verwaltungsakts betroffen ist), ist insoweit erforderlich, als dass die Frage, in welchem Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Rückwirkung erteilt werden kann, bislang obergerichtlich nicht geklärt wurde und hierzu ein Klageverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig ist. Die Rückwirkung stützt sich derzeit auf die bestehenden Vollzugsvorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.11.2014, welche die Möglichkeit einer entspre-

chenden Rückwirkung eröffnen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bestehende Vollzugspraxis beanstandet und deshalb eine Änderung des Verwaltungs vollzugs notwendig und folglich eine Änderung der erteilten Erlaubnis erforderlich wird. Durch den Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine Änderung bestehender Erlaubnisse nicht an Vertrauensschutzerwägungen scheitert. Die Aufnahme eines entsprechenden Widerrufsvorbehalts ist der daher unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens notwendig und angemessen.

Die unter II des Entscheidungssatzes festgelegten Bedingungen und Auflagen resultieren aus den Vorschlägen der Sachverständigen und Fachstellen. Sie sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für die Allgemeinheit und für die Benutzer der Anlage notwendig und finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Insbesondere dienen die geforderten Maßnahmen der Verbesserung des Kläranlagenbetriebes und damit dem Gewässerschutz.

Probenahme, Probenvorbehandlung, Analysen- und Messverfahren, Einhaltung von Überwachungswerten

Die unter II Nrn. 2.2-2.4 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der Abwasserverordnung.

Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen unter II Nr. 2.5 haben ihre Begründung in § 3 AbwV sowie in Teil B der Anhänge 1 (Häusliches und kommunales Abwasser) und 3 (Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln).

Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen.

Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltungspflicht für den Rosenaubach obliegt der Gemeinde Jandelsbrunn (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unterhaltungspflicht für das Einlaufbauwerk obliegt dem Betreiber (Art. 37 BayWG).

Anzeige- und Informationspflichten sowie Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen

Die Auflagen unter II Nr. 2.10 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und ggf. der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten.

Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt weiterer Auflagen ist bereits in § 13 Abs. 1 WHG, d. h. kraft Gesetzes festgelegt, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, zulässig sind.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 7, 9, Anlage 1 UVMG).

2.5 Abwasserabgabe

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nrn. 1 bis 3 WHG eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Der Betreiber ist als Einleiter abgabepflichtig. Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG). Da die Tagesschmutzwassermenge mehr als 8 m³ beträgt, liegt eine abgabepflichtige Einleitung nach § 9 Abs. 1 AbwAG und Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG vor.

Die Abwasserabgabe wird auf der Grundlage der beantragten Werte, unter Berücksichtigung der Abgabesätze nach § 9 Abs. 4 AbwAG und der Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG, durch gesonderte Einzelbescheide festgesetzt.

3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2 Kostengesetz (KG). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stellen 1.1.4.3, 1.1.4.5, 4.2 Kostenverzeichnis (KVz). Auslagen sind nach Maßgabe von Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Veitl

Hinweise:

- Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung in den Kläranlagennachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.